

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Ueber die ~~Eingangsworte der Reichsgesetze~~ f. ~~West~~, Die ~~Sprache~~ im Deutschen Recht, S. 28—35.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

1. **Geschicht.** Neu ist die Aufnahme des Begriffs: Deutscher sowie die Aufnahme der U.N.N. Ueber die Entwicklung s. hier wie zu allen folgenden Vorschriften die Zusammenstellung S. 13—19. Ferner Einl. 22—4.

2. **Deutscher.** Das Gesetz bestimmt diesen Begriff nicht nach der Rasse, sondern nur nach der Zugehörigkeit zu dem Rechtsverband des Deutschen Reiches. Der Begriff ist schon allenthalben in der Reichsgesetzgebung verwendet worden, z. B. in Art. 3 der Reichsverfassung, § 1 des Freizügigkeitsgesetzes u. a. Er umfaßt die Reichsangehörigen männlichen und weiblichen Geschlechts. In der Behandlung der beiden Geschlechter bestehen allerdings wichtige Unterschiede. Einl. 22—4, 34—6.

3. **Staatsangehörigkeit.** Einleitung 22—3.

4. **Bundesstaaten** sind die 25 in Art. 1 N.B. genannten Staaten. Elsaß-Lothringen gilt nach 2 Abs. 1 N.St als Bundesstaat. Ueber den Begriff des Bundesstaates Einl. 23.

5. **Reichsangehörigkeit.** Einleitung 22—4.

§ 2.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat.

Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.